

Mitteilungsblatt

Impressum:

Eigentümer, Herausgeber u. Verleger: Zentrale Verwaltung der
 Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung. Linz.

Für den Inhalt verantwortlich: Vizerektorin [Dr.jur. Christine Windsteiger](#), Hauptplatz
 6, 4010 Linz.

Studienjahr 2018/2019

16.Stück

23.01.2019

100. Kunstuniversität Linz – Labor Kreative Robotik – Ausschreibung der Stelle einer Universitätsassistentin/ eines Universitätsassistenten

101. Kunstuniversität Linz – Institut für Bildende Kunst und Kulturwissenschaften – Ausschreibung der Stelle einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors für Kunstgeschichte gem. §99/1 UG 2002

102. Kunstuniversität Linz - Verordnung des Rektorats der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz für das Aufnahmeverfahren Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) für das Studienjahr 2019/20

100. Kunstuniversität Linz – Labor Kreative Robotik – Ausschreibung der Stelle einer Universitätsassistentin/ eines Universitätsassistenten

An der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz gelangt die Stelle einer
 Universitätsassistentin / eines Universitätsassistenten für das Labor für Kreative Robotik im
 vollen Beschäftigungsausmaß für die Dauer von 2 Jahren ehestmöglich zur Ausschreibung.
 (die Kunstuniversität Linz zahlt gem. §49 KV für UniversitätsassistentInnen ein monatliches
 Mindestentgelt von 2.864,50€ brutto – 14x jährlich)

Die Forschungsabteilung Kreative Robotik der Kunstuniversität Linz erforscht Roboter als
 universelle Schnittstellen zwischen der digitalen Welt und unserer physischen Umgebung. In
 diesem interdisziplinären, künstlerisch-wissenschaftlichen Umfeld wird gemeinsam mit der
 Innovationswerkstätte Grand Garage ein 300m² großes Roboterlabor in der Tabakfabrik
 aufgebaut. Dafür steht eine Forschungsstelle zur Ausschreibung. Es ist ausdrücklich
 erwünscht, die Forschungsergebnisse im Rahmen einer PhD Arbeit zu verwerten.

Tätigkeitsbereich

- Mitwirkung im Aufbau der neuen Laborräumlichkeiten
- Akquisition, Durchführung und Betreuung von Forschungs- und Drittmittelprojekten,
 sowohl in einem technologisch/industriellen als auch künstlerisch-wissenschaftlichen
 Kontext
- Wissenstransfer und -vermittlung im universitären als auch außeruniversitären
 Umfeld: Abhaltung von Workshops, Erstellung von Schulungsunterlagen,
 Bereitstellung von Online-Tutorials im Rahmen von „blended learning“.

Anforderungsprofil:

Abgeschlossenes künstlerisches und/oder technisches Studium
 Fortgeschrittene CAD- und/oder Programmierkenntnisse
 Erfahrung im Umgang mit Roboterarmen oder ähnlichen Maschinen
 Ausgezeichnete Englischkenntnisse
 Selbstständigkeit und Eigeninitiative
 Diversitäts- und Genderkompetenz

Erwünscht sind:

Erfahrung in Lehre und Wissenstransfer
 Kompetenz im Umgang mit Onlineplattformen zur Wissensvermittlung
 Kenntnisse im Bereich des visuellen Programmieren (etwa McNeel Grasshopper, VVVV, Autodesk Dynamo)

Die Kunstuniversität Linz betreibt eine antidiskriminatorische Anstellungspolitik und legt Wert auf Chancengleichheit und Diversität. Sie strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeine Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und ersucht daher qualifizierte Frauen ausdrücklich um Bewerbung. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen bevorzugt aufgenommen. Bewerbungen von Menschen mit Migrationserfahrung und/oder -hintergrund und Bewerbung von Menschen mit Behinderung sind ausdrücklich erwünscht.

Die BewerberInnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Schriftliche Bewerbungen sind bis spätestens 13.02.2019 in digitaler Form an ufg.bewerbung426@ufg.at zu richten.

Dr.iur. Christine Windsteiger
 Vizerektorin

**101. Kunstuniversität Linz – Institut für Bildende Kunst und Kulturwissenschaften –
 Ausschreibung der Stelle einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors für
 Kunstgeschichte gem. §99/1 UG 2002**

An der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz, Institut für Bildende Kunst und Kulturwissenschaften, gelangt die Stelle einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors für Kunstgeschichte gem. §99/1 UG 2002 mit 1.10.2019 für die Dauer von 5 Jahren zur Besetzung. Die Bezahlung erfolgt nach § 49 KV und beträgt 5.130,20 Euro. Überzahlung ist möglich.

Die Vermittlung von Kunstgeschichte in Verbindung mit kulturwissenschaftlichen, kunsttheoretischen und kuratorischen Fragestellungen ist das zentrale Aufgabenfeld der Professur. Gesucht wird eine Persönlichkeit mit hervorragender wissenschaftlicher Qualifikation, die das Fach Kunstgeschichte in seiner historischen Breite und methodischen Vielfalt, insbesondere mit einer Expertise für kulturwissenschaftliche Ansätze, vertritt und mit aktuellen Entwicklungen im nationalen und internationalen Kunstbetrieb vertraut ist. Sie soll in der Lage sein, das Fach an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Studiengängen (Lehramt, BA Kulturwissenschaften, MA Medienkultur- und Kunsttheorien, künstlerische Fächer und PhD) zu vertreten, es aus Fragestellungen der Gegenwart heraus und in Zusammenarbeit mit KünstlerInnen und GestalterInnen zu entwickeln – beispielsweise in Form von (transdisziplinären) Forschungsprojekten.

Voraussetzungen:

- Doktorat bzw. PhD im Bereich Kunstgeschichte;
- Habilitation oder habilitationsadäquate Leistungen im Fach Kunstgeschichte (zweite Monografie, Vertretungsprofessur o.ä.);
- ein breit definiertes Kompetenzfeld in Kunstgeschichte (Mittelalter bis Gegenwart mit Schwerpunkt Gegenwartskunst), verbunden mit kulturwissenschaftlichen, bildtheoretischen oder wissenschaftsgeschichtlichen Forschungen;
- Erfahrungen in Zusammenarbeit mit KünstlerInnen und GestalterInnen;
- Erfahrungen in der Lehre an Universitäten und Kunsthochschulen;
- Hervorragende Vermittlungskompetenz, pädagogische und didaktische Fähigkeiten;
- Internationale Forschungs- und Publikationstätigkeit.

Erwartet werden:

- Erfahrung in interdisziplinärer Teamarbeit und Bereitschaft am Austausch mit den regionalen musealen und wissenschaftlichen Einrichtungen;
- Erfahrung in Projektberatung für Studien-, Kunst- und Forschungsprojekte;
- Internationale Vernetzung
- Sensibilität gegenüber jeder Form von Diskriminierung;
- Gender- und Diversitätskompetenz;
- Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben im Bereich der universitären Selbstverwaltung.

Die Kunstuniversität Linz betreibt eine antidiskriminatorische Anstellungspolitik und legt Wert auf Chancengleichheit und Diversität. Sie strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und ersucht daher qualifizierte Frauen ausdrücklich um Bewerbung. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen bevorzugt aufgenommen. Bewerbungen von Menschen mit Migrationserfahrung und/oder –hintergrund sowie von Menschen mit Behinderung sind erwünscht.

Die Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Schriftliche Bewerbungen sind bis spätestens 13.02.2019 mit den üblichen Bewerbungsunterlagen an den Rektor der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz,

Univ. Prof. Dr. Reinhard Kannonier, Hauptplatz 6, A-4010 Linz, zu senden.

Univ. Prof. Dr. Reinhard Kannonier
Rektor

102. Kunstuniversität Linz - Verordnung des Rektorats der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz für das Aufnahmeverfahren Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) für das Studienjahr 2019/20

Verordnung des Rektorats der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz für das Aufnahmeverfahren Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) für das Studienjahr 2019/20

Präambel

Die Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz, die Johannes-Kepler-Universität Linz, die Universität Mozarteum Salzburg, die Paris-Lodron-Universität Salzburg, die Pädagogische Hochschule Salzburg, die Pädagogische Hochschule Oberösterreich, die Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz, die Private Pädagogische Hochschule-Hochschulstiftung Diözese Innsbruck, die Katholische Privat-Universität Linz und die Anton Bruckner-Privatuniversität Linz führen als „Verbund Aufnahmeverfahren“ gemeinsam ein Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gem. § 65a Abs. 5 UG bzw. § 52e Abs. 5 HG durch. Das Aufnahmeverfahren ist im Studienjahr 2019/20 ein zweistufiges Verfahren, das aus einem Online Self-Assessment und einem elektronischen Zulassungstest besteht.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für StudienwerberInnen, die im Studienjahr 2019/20 im Entwicklungsverbund „Cluster Mitte“ zum gemeinsamen Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) zugelassen werden wollen.

(2) StudienwerberInnen, die zu Studienfächern an zwei oder mehr der im „Verbund Aufnahmeverfahren Cluster Mitte“ vertretenen Bildungsinstitutionen zugelassen werden wollen, müssen das Aufnahmeverfahren nur einmal absolvieren. Ist für eines oder beide der Studienfächer eine über das allgemeine Aufnahmeverfahren hinausgehende Überprüfung der künstlerischen, körperlich-motorischen oder fachlichen Eignung vorgesehen, so ist diese Überprüfung an jener Institution zu absolvieren, an der das jeweilige Studienfach studiert werden soll. Abweichungen davon sind in § 6 festgelegt.

(3) Von dieser Verordnung sind folgende StudienwerberInnen ausgenommen:

1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen müssen, unter der Voraussetzung, dass sie nach spätestens zwei Semestern die im Entwicklungsverbund „Cluster Mitte“ vertretene Institution wieder verlassen, nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.
2. Studierende, die am 1.5.2019 bereits zu einem Lehramtsstudium an einer in- oder ausländischen Universität, Pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität zugelassen sind, müssen nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.
3. Wer an einer in- oder ausländischen Universität, Pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität bereits zum Lehramtsstudium zugelassen war, hat das Aufnahmeverfahren nicht zu durchlaufen, wenn er/sie bereits zumindest 120 ECTS-Anrechnungspunkte aus den Pflicht- und Wahlfächern eines Lehramtsstudiums an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität absolviert hat.
4. Wer ein Aufnahmeverfahren für ein Lehramtsstudium an einem anderen Entwicklungsverbund positiv absolviert, aber keine Studienzulassung beantragt hat, muss nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.
5. StudienwerberInnen, die gem. Z 2 oder 3 von dieser Verordnung ausgenommen sind und die Zulassung zu einem Studienfach anstreben, für das zusätzlich zum allgemeinen Aufnahmeverfahren die künstlerische, körperlich-motorische oder fachliche Eignung nachzuweisen ist (§ 6), haben diesen Nachweis jedenfalls zu erbringen.

§ 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines

(1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Eignung für das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen voraus. Diese Eignung wird im Studienjahr 2019/20 durch ein Online Self-Assessment und einen elektronischen Zulassungstest festgestellt.

(2) StudienwerberInnen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.

(3) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden rechtzeitig auf den Homepages der Partnerinstitutionen im Cluster Mitte und unter www.lehrerin-werden.at veröffentlicht.

(4) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr statt.

§ 3 Registrierung

(1) Alle StudienwerberInnen, die am Aufnahmeverfahren teilnehmen möchten, müssen sich zwischen **4. März 2019 und 14. August 2019** unter Benützung des Anmeldeportals www.lehrerin-werden.at registrieren, wobei neben den für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten die gewünschten Studienfächer und die Institution, an der beabsichtigt wird, das Studium zu absolvieren, anzugeben ist. Die Registrierung gilt als unverbindlicher Antrag auf Zulassung zum angegebenen Studium an der angegebenen Institution, eine Änderung nach Absolvierung des Aufnahmeverfahrens ist möglich.

(2) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt. Die Frist zur Registrierung ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.

(3) Nach der elektronischen Registrierung erhalten die StudienwerberInnen einen Aktivierungslink zum Online Self-Assessment.

(4) Pro StudienwerberIn ist eine Anmeldung und damit die Anlage eines Benutzerkontos zulässig. Doppel- oder Mehrfachanmeldungen sind ungültig. Leistungen, die unter Verwendung eines ungültigen Accounts erbracht werden, sind ebenfalls ungültig.

§ 4 Online Self-Assessment

(1) Das Online Self-Assessment soll StudienwerberInnen vor Studienbeginn dabei unterstützen, ihre eigenen Erwartungen und Voraussetzungen differenziert einzuschätzen und mit den Anforderungen des Lehramtsstudiums abzugleichen. Die Inhalte des Online Self-Assessments basieren auf aktuellen (bildungs-)wissenschaftlichen Erkenntnissen und einer empirischen Anforderungsanalyse mit ExpertInnen (LehrerInnen, Universitätslehrende und aktuell Lehramtsstudierende). Das Online Self-Assessment soll zu einer vertieften Beschäftigung mit den Inhalten, Anforderungen und Rahmenbedingungen des Lehramtsstudiums und der Reflektion der eigenen Stärken und Ressourcen führen.

(2) Die Absolvierung des Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung.

(3) Das Online Self-Assessment kann nach erfolgter Registrierung bis spätestens 14. August 2019 absolviert werden. Die Frist zur Absolvierung des Online Self-Assessments ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.

(4) Nach Durchführung des Online Self-Assessments erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Bestätigung, mit der an den am Entwicklungsverbund „Cluster Mitte“ beteiligten Einrichtungen zu den festgesetzten Terminen der elektronische Zulassungstest absolviert werden kann.

§ 5 Elektronischer Zulassungstest

(1) Teil 2 des Aufnahmeverfahrens ist ein elektronischer Zulassungstest.

(2) Die Anmeldung zum elektronischen Zulassungstest erfolgt nach Absolvierung des Online Self-Assessments über das Portal www.lehrerin-werden.at. Dabei sind verbindlich ein Termin und jene Institution zu wählen, an der der Zulassungstest absolviert werden soll. Der genaue Zeitpunkt und der genaue Ort des Tests werden eine Woche vor der Testung per Mail bekanntgegeben.

(3) Der elektronische Zulassungstest an der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz findet zu folgenden Terminen statt:

Für den 1. Prüfungstermin: 8. Juli bis 12. Juli 2019. Eine Anmeldung zu diesem Prüfungstermin ist bis zum 30. Juni 2019 möglich.

Für den 2. Prüfungstermin: 26. August bis 30. August 2019. Eine Anmeldung zu diesem Prüfungstermin ist bis zum 15. August 2019 möglich.

Für StudienwerberInnen, die bei der Registrierung angegeben haben, dass sie den elektronischen Zulassungstest an einer anderen im „Verbund Aufnahmeverfahren Cluster Mitte“ vertretenen Institution absolvieren wollen, gelten die von der jeweiligen Institution festgelegten Termine.

(4) Der elektronische Zulassungstest erfolgt über einen wissenschaftlich und empirisch fundierten, standardisierten Computertest, der sich aus unterschiedlichen Teilaufgabenstellungen zusammensetzt. Der Schwerpunkt liegt darin, Fähigkeiten, Wissensgrundlagen und Kompetenzen der StudienwerberInnen in Hinblick auf das Anforderungsprofil für den Beruf der PädagogInnen zu überprüfen.

(5) StudienwerberInnen, die sich nicht an die für die Durchführung des elektronischen Zulassungstests geltenden Ordnungsvorschriften oder die Anweisungen der Aufsichtspersonen halten, können von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden.

(6) StudienwerberInnen, die das Testergebnis durch Unredlichkeit zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtspersonen von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredlichkeit ist insbesondere die Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln, die Benützung von Fotoapparaten, Handys, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Tests.

(7) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte, deren kommerzielle und nicht kommerzielle Verwertung sowie Vervielfältigung auf jedwede, auch elektronische, Art und Weise ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich den UrheberInnen des Tests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

(8) Der elektronische Zulassungstest ist so konzipiert, dass AbsolventInnen bestimmter Schultypen nicht bevorzugt werden. Matura- oder Schulnoten werden für die Zulassungstests nicht herangezogen.

(9) Das Ergebnis des elektronischen Zulassungstests wird über das Anmeldeportal www.lehrerin-werden.at bereitgestellt und muss von den StudienwerberInnen über ihren persönlichen Account abgerufen werden.

(10) Wird der elektronische Zulassungstest nicht positiv absolviert, ist eine Zulassung zu einem Lehramtsstudium im Studienjahr 2019/20 nicht möglich. Die Wiederholung des elektronischen Zulassungstests oder ein neuerlicher Antritt zum Zulassungstest an einer anderen im „Verbund Aufnahmeverfahren Cluster Mitte“ vertretenen Institution im Studienjahr 2019/20 ist nicht möglich. Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

§ 6 Feststellung der fachlichen, künstlerischen oder körperlich-motorischen Eignung

- (1) StudienwerberInnen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in den Studienfächern Musikerziehung und/oder Instrumentalmusikerziehung im Verbund Cluster Mitte anstreben, haben entsprechend dem Curriculum die künstlerische Zulassungsprüfung an der Universität Mozarteum Salzburg erfolgreich abzulegen.
- (2) StudienwerberInnen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Studienfach Mediengestaltung im Verbund Cluster Mitte anstreben, haben entsprechend dem Curriculum die jeweilige künstlerische Zulassungsprüfung an der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz erfolgreich abzulegen.
- (3) StudienwerberInnen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in den Studienfächern Bildnerische Erziehung und/oder Gestaltung: Technik.Textil im Verbund Cluster Mitte anstreben, haben entsprechend dem Curriculum die jeweilige künstlerische Zulassungsprüfung an der Universität Mozarteum Salzburg oder an der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz erfolgreich abzulegen.
- (4) StudienwerberInnen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Studienfach Bewegung und Sport im Verbund Cluster Mitte anstreben, haben entsprechend dem Curriculum die körperlich-motorische Eignung durch Absolvierung der von der Universität Salzburg abgehaltenen Eignungsprüfung nachzuweisen.
- (5) StudienwerberInnen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Studienfach Griechisch im Verbund Cluster Mitte anstreben, haben zur Feststellung der fachlichen Eignung die für das Studium erforderlichen Griechischkenntnisse durch Vorlage der im Curriculum vorgesehenen Nachweise bei der Antragstellung auf Zulassung nachzuweisen.
- (6) StudienwerberInnen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Studienfach Latein im Verbund Cluster Mitte anstreben, haben zur Feststellung der fachlichen Eignung die für das Studium erforderlichen Lateinkenntnisse durch Vorlage der im Curriculum vorgesehenen Nachweise bei der Antragstellung auf Zulassung nachzuweisen.

§ 7 Zulassung zum Studium

- (1) Der bestandene elektronische Zulassungstest (sowie ggf. der Nachweis über die künstlerische, körperlich-motorische oder fachliche Eignung) berechtigt zur Antragstellung auf Zulassung zum Lehramtsstudium Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Cluster Mitte.
- (2) Die Zulassung von StudienwerberInnen zum Lehramtsstudium ist im auf das Aufnahmeverfahren folgenden Studienjahr innerhalb der Zulassungsfristen für das Wintersemester 2019/20 oder für das Sommersemester 2020 durchzuführen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.
- (3) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Absolvierung des Aufnahmeverfahrens sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen (§ 6) voraus.
- (4) StudienwerberInnen, die das allgemeine Aufnahmeverfahren absolviert haben, jedoch die künstlerische und/oder sport-motorische Eignungsüberprüfung nicht bestehen, haben die Möglichkeit, bis zum Ende der Nachfrist zum gemeinsamen Bachelorstudium Sekundarstufe Allgemeinbildung) in einem anderen Studienfach an einer der im Entwicklungsverbund „Cluster-Mitte“ vertretenen Institutionen zugelassen zu werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.